

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom in der Gemeinde Rödelsee

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Rödelsee zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Es soll möglichst wenig Energie durch die Stromnetze geleitet werden, um diese zu entlasten. Mit dem Förderprogramm soll v. a. ein Anreiz zur Zwischenspeicherung geschaffen werden, damit die erzeugte Energie an dem Ort verbleibt, an dem sie verbraucht wird.

Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde Rödelsee auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden mit Zuschüssen gefördert:

2.1 Die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen auf dem Dach in gleichzeitiger Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Inselbetriebsfähigkeit der Anlage für bestehende oder neu zu errichtende Wohngebäude und

2.2 die Aufstellung bzw. das Anbringen von Stecker-Solargeräten auf Terrasse, Balkon o.ä. mit einer maximalen Anschlussleistung von mind. 600 Watt für einen Stromkreis im Haushalt.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Die Inselbetriebsfähigkeit ist von einem Elektriker zu bestätigen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts in deren Eigentum die Gebäude innerhalb der Gemeinde Rödelsee, an denen die Anlagen nach Ziffer 2. errichtet oder installiert werden, stehen. Kirchlichen, kommunalen und gewerblichen Eigentümern oder Mietern wird kein Zuschuss nach dieser Richtlinie gewährt.

Die Förderung wird einmalig für jedes Gebäude gewährt. Eine Förderung für eine weitere oder neue Anlage im Sinne dieser Förderrichtlinie kann erst 10 Jahre nach der ersten Antragsstellung erfolgen.

Die Förderung wird für Einfamilienhäuser sowie für Mehrfamilienhäusern bis höchstens 3 Wohneinheiten gewährt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Ziffern 2. bis 3. sowie die Anforderungen der noch folgenden Ziffer 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung gemäß Ziffer 2.1. ist zudem die Installation der Solarstrom-Anlage durch ein Fachunternehmen.

Eigenleistungen sind hier nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde gestellt bzw. eingereicht werden. Als Maßnahmenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- b) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

6.1 Der Zuschuss für die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen auf dem Dach in gleichzeitiger Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Inselbetriebsfähigkeit gemäß Ziffer 2.1. beträgt 10 % der Netto(bau)kosten, maximal jedoch 2.250 Euro

6.2 Der Zuschuss für die Aufstellung bzw. das Anbringen von Stecker-Solargeräten gemäß Ziffer 2.2. beträgt 20 % der Netto(bau)kosten, maximal jedoch 300 Euro.

6.3 Die Gemeinde Rödelsee stellt jährlich insgesamt 20.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

6.4 Instandsetzungsmaßnahmen sowie Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

6.5 Der Zuschuss wird auf volle 10 € abgerundet.

7. Weitere Fördermittel

Der Zuschuss der Gemeinde Rödelsee kann mit anderen Förderungen (z. B. Zuschüssen, Darlehen, Zulagen) kombiniert werden. Die Vereinbarkeit des gemeindlichen Zuschusses mit anderen Programmen ist Angelegenheit des Antragstellers und durch diesen zu klären.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind ab dem 01.01.2023 digital auf der Homepage der Gemeinde Rödelsee im Download erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital (info@roedelsee.de) oder analog (Gemeinde Rödelsee, An den Kirchen 2, 97348 Rödelsee) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Entscheidung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises nach Ziffer 9.

Der Antragsberechtigte hat eine Erklärung abzugeben, wonach die geförderte Anlage ordnungsgemäß auf die Dauer von 10 Jahren unterhalten und betrieben wird.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens ein Jahr danach funktionsfähig in Betrieb sein muss. Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Gemeinde Rödelsee prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt wird.

Der Förderempfänger/die Förderempfängerin gemäß Ziffer 2.1. hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke, sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage digital oder schriftlich der Gemeinde vorzulegen.

Der Förderempfänger/die Förderempfängerin gemäß Ziffer 2.2. hat bis zum Ende der oben genannten Frist den Kostennachweis des Stecker-Solargerätes digital oder schriftlich der Gemeinde vorzulegen.

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, wird der Bewilligungsbescheid unwirksam und verliert seine Gültigkeit. Die Gemeinde Rödelsee behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Dach-Stromstromanlage in Kombination mit Batteriespeicher und Notstromfähigkeit bzw. des Stecker-Solargerätes und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Rödelsee. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Gemeinde digital oder schriftlich vorzulegen.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Rödelsee behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von

11.2 weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung der neuen Solarstrom-Anlage in Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Notstrom-Fähigkeit oder

11.3 weniger als drei Jahre nach Aufstellung bzw. Anbringen des Stecker-Solargerätes demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Rödelsee unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rödelsee, 29.12.2022

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein, 1. Bürgermeister